



Corona – Hygienekonzept für Musikproben

(Stand 17. Januar 2022)

Rahmenhygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik auf Basis BayMBI. 2021 Nr. 947 vom 17.01.2022

Organisatorisches

Es wurden Funktionsträger (Ensembleleiter, Registerführer, etc.) sowie die Musikerinnen und Musiker über die Inhalte des Hygienekonzeptes sowie den richtigen Umgang mit **FFP2-Gesichtsmasken** geschult und die Notwendigkeit der Einhaltung der Maßnahmen kommuniziert. Teilnehmer mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht an den Proben teilnehmen.

Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Probe erscheinen.

Die Notwendigkeit der Einhaltung des auf den Probenbetrieb abgestimmten individuellen Infektionsschutzkonzepts wird regelmäßig an die Teilnehmer kommuniziert, dessen Einhaltung kontrolliert und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Generelle Sicherheit- und Hygieneregeln

Grundsätzlich werden die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ([BayIfSMV](#)) umgesetzt.

Zugangsregeln

Für Probenteilnehmer, Besucher und Probenveranstalter ist die jeweilige Zugangsvoraussetzung der aktuellen BayIfSMV sowie ggf. weitere bundesrechtliche Regelungen (z. B. Infektionsschutzgesetz IfSG) zu beachten. Nehmen Regelungen der aktuellen BayIfSMV Bezug auf Beschäftigte, so gelten diese Vorgaben für Arbeitnehmer/innen sowie darüber hinaus auf für alle sonstigen Personen, die als notwendiges Funktionspersonal für die jeweilige Probe (Techniker etc.) sowie als verantwortliche Funktionsträger der Laienensembles auf Veranlassung des Probenveranstalters mit unmittelbarem Kontakt zu den Probenteilnehmern und Besuchern tätig werden; darunter kann grundsätzlich auch eine Tätigkeit auf Honorarbasis fallen. Bei der Person, welche die Probe leitet, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein unmittelbarer Kontakt im Sinne der jeweils aktuellen BayIfSMV mit den Probenteilnehmern gegeben ist.

- **Aktuell: 2 G+**
 - **Geimpft, Genesen + Getestet/Geboostert**
 - **Tagesaktueller Test mit Bescheinigung, nicht älter als 24 Std.**
 - **Ab dem Datum der Booster-Impfung kein Test notwendig**
 - **Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden gelten auch in der Probe als 2G bzw. 2G+**
 - **Der Testnachweis UND die Impfbescheinigung sind während der Probe immer griffbereit zu halten!!!**

Maskenpflicht (FFP2):

Zu den Vorgaben hinsichtlich des Tragens von Gesichtsmasken wird auf die jeweils aktuelle BayIfSMV verwiesen. Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmer soweit und solange dies das aktive Musizieren zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang. **Da dies im Schlagwerkbereich nicht gewährleistet ist, gilt dort Maskenpflicht.**

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind der jeweils aktuellen BayIfSMV zu entnehmen. Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

Generell von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation erforderlich ist.

Mindestabstand:

Zu den Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen wird auf die jeweils aktuelle BayIfSMV verwiesen. Aus der Zusammenschau von geltenden Mindestabständen und der Größe des Probenräumlichkeit ergibt sich ggf. eine Höchstteilnehmerzahl.

- **Aktuell: 1,50 Meter**

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Teilnehmer werden vorab durch Aushang / elektronisch über diese Ausschlusskriterien informiert.

Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.

Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden die Kontaktdaten in elektronischer Form (Konzertmeister-App) erhoben. Dabei ist eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt, sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Bei der Datenerhebung werden die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Teilnehmer sind über die Speicherung, Verwendung und Löschung der Daten informiert.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Regelungen:

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten wurden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html) angebracht. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt. Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

Die Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern wurden nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich wurden entsprechend kenntlich gemacht.

Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches wird die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung berücksichtigt.

Während der Proben ist **alle 45 Minuten eine 15 minütige Lüftungspause** einzulegen. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, gewährleistet.

Außerdem werden, sollte es witterungsbedingt möglich sein, die Fenster während der Probe offen gehalten.

Reinigung:

Die Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen oder für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen) sowie Toiletten wurden verkürzt. Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet. Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet. Nach jeder Probe sind die Stühle zu reinigen. Außerdem werden die Türklinken und Lichtschalter sowie die Notenständer, sofern sie nicht ausschließlich vom Eigentümer benutzt wurden, gereinigt.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Durchführung von Proben

Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

Die Teilnehmer stellen/setzen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

Bei Orchestern mit Blasinstrumenten ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein. Dirigentinnen/Dirigenten und Musikerinnen/Musiker haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. **Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.** Das Kondensat

muss vom Musiker mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung ist gegeben, bzw. stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Testungen:

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV) sowie die Bestimmung des IfSG.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sollten vorab auf geeignete Weise auf die ggf. bestehende Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hinweisen.

Anbieter Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.

Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltest darf die Probe nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Die verschiedenen Möglichkeiten, bei denen die jeweiligen Testarten durchgeführt werden können, sind in der regelmäßig aktualisierten Übersicht unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen_26-11-2021.pdf (Stand 24.11.2021) dargestellt. Unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/> finden sich Suchfunktionen, mit denen entsprechende Teststellen gefunden werden können.

- **Aktuell möglich:**
 - o **PCR-Test**
 - o **Schnelltest mit Nachweis**
- **Selbsttest unter Aufsicht vor Ort im Moment nicht möglich**

Überprüfung und Aufbewahrung der vorzulegenden Nachweise:

Soweit Betreiber nach der jeweils geltenden BayIfSMV zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet sind, hat das individuelle Infektionsschutzkonzept des Betreibers Ausführungen zu enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann. Nachweise sind stets möglichst vollständig zu kontrollieren.

- **Sichtkontrollen Impfnachweis**
- **Scann des QR-Codes mittels CovPassCheck**

Pödeldorf, 17. Januar 2022

Jugendblasorchester Pödeldorf e.V.